



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 13/2009
Datum des Entscheids:	6. Januar 2009
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort:	Führerausweisentzug – Nichtbeherrschen (ungenügendes Rechtsfahren) Bemessung der Entzugsdauer
verwendete Erlasse:	Art. 16c Abs. 1 lit. a Strassenverkehrsgesetz Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG Art. 34 Abs. 1 SVG

Zusammenfassung:

Wer auf eine schmalen, kurvigen Nebenstrasse ohne Mittelleitlinien-Markierung, wo das Kreuzen schwierig ist, nicht ganz rechts fährt bzw. auf die Gegenfahrbahn gerät und dabei ein entgegenkommendes Motorfahrzeug übersieht, gefährdet mit seiner Fahrweise die allgemeine Verkehrssicherheit schwer. Damit ist der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung bzw. der schweren Widerhandlung erfüllt.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom **. September 2008 entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) dem Rekurrenten den Führerausweis für die Dauer von drei Monaten (mit Wirkung ab *7. November 2008 bis und mit *6. Februar 2009); sie untersagte ihm das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien und Unterkategorien und ordnete an, der Führerausweis und «allfällig vorhandene weitere Ausweise» seien bis zum Datum des Vollzugsbeginns der Abteilung Administrativmassnahmen einzusenden.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der Rekurrent lenkte am **. Juni 2008, etwa 15.30 Uhr, den Personenwagen ZH _____ auf dem ...weg, Gemeindegebiet X., bergwärts. In einer Linkskurve übersah er einen entgegenkommenden Motorradfahrer. Es kam zur seitlichen Kollision, wobei der Motorradfahrer stürzte und erheblich verletzt wurde. An den Motorfahrzeugen entstand Sachschaden.

Die Rekursgegnerin erhielt von diesem Vorfall Kenntnis und gewährte dem Rekurrenten im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Administrativmassnahme (Führerausweisentzug) rechtliches Gehör. Nachdem keine Stellungnahme erfolgt war, erliess sie die Verfügung vom **. September 2008. Sie erwog im Wesentlichen, der Rekurrent habe eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen; der Füh-



- rausweis sei demzufolge für eine angemessene Dauer zu entziehen. Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Zumessungskriterien (Verschulden, Gefährdung der Verkehrssicherheit, langjähriger unbelasteter automobilistischer Leumund), sei eine Entzugsdauer von drei Monaten angemessen.
- B. Nach einem erfolglosen ersten Zustellversuch nahm der Rekurrent diese Verfügung am **. Oktober 2008 entgegen. Am **. November 2008 (Datum des Poststempels) sandte er seinen Führerausweis der Rekursgegnerin zum Vollzug ein.
- C. Mit Eingabe vom 10. November 2008 wurde rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und zusammengefasst beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates sei die Verfügung der Rekursgegnerin vom **. September 2008 aufzuheben und dem Rekurrenten sei der Führerausweis aufgrund einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften im Sinne von Art. 16b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Im Weiteren wird beantragt, «die aufschiebende Wirkung des Rekurses sei auf den Ablauf eines einmonatigen Ausweisentzuges wieder herzustellen». Soweit für den Entscheid erforderlich, ergibt sich die Begründung aus den Erwägungen.
- D. Mit Verfügung vom **. November 2008 wies die Rekursgegnerin auf die aufschiebende Wirkung hin, die dem Rekurs aufgrund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zukommt und hielt fest, der Rekurrent sei «während des pendenten Rekursverfahrens antragsgemäss nach Ablauf eines Monats, d.h., mit Wirkung ab **. Dezember 2008» wieder fahrberechtigt; der Führerausweis werde ihm rechtzeitig zugestellt.
- E. In ihrer Vernehmlassung vom 26. November 2008 beantragt die Rekursgegnerin, der Rekurs sei abzuweisen.
- F. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland erklärte den Rekurrenten mit rechtskräftigem Strafbefehl vom **. November 2008 der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 100 (bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren) und einer Busse von Fr. 800.

Es kommt in Betracht:

1. Gemäss § 25 Abs. 1 VRG kommen dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu, sofern mit der angefochtenen Verfügung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde. Mit der angefochtenen Verfügung wurde dem Lauf der Rekursfrist die aufschiebende Wirkung versehentlich (gemäss Angaben der Rekursgegnerin in der Vernehmlassung vom 26. November 2008) entzogen (Dispositiv 3). Darüber wurde der Rekurrent informiert. Der diesbezügliche Rekursantrag ist damit erfüllt und der Rekurs insoweit gegenstandslos, was vorzumerken ist.
2. a) Gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG) ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine



- Verwarnung ausgesprochen. Ausgeschlossen ist das Verfahren nach dem OBG unter anderem bei Widerhandlungen, durch welche der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat (Art. 2 lit. a OBG).
- b) Wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, begeht eine schwere Widerhandlung (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG).
- c) Bei der Festsetzung der Dauer des Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG).
3. Nach Art. 34 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) müssen Fahrzeuge rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren. Sie haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken. Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.
4. Der Rekurrent bestreitet nicht, dass ihm wegen des Vorfalls vom **. Juni 2008 der Führerausweis entzogen werden muss. Er macht (zusammengefasst) geltend, seine Verkehrsregelverletzung sei – entgegen den Erwägungen der Rekursgegnerin in der angefochtenen Verfügung – als mittelschwer im Sinne von Art. 16b SVG und nicht als schwer im Sinne von Art. 16c SVG zu qualifizieren. Der Unfall sei nicht «auf ein irgendwie geartetes rücksichtsloses oder wagemutiges Verhalten» zurückzuführen, sondern darauf, dass er das entgegenkommende Motorrad aufgrund der schwierigen Licht-/Schattenverhältnisse übersehen und deshalb – in der Annahme, er habe keinen Gegenverkehr – auf der schmalen Land-Nebenstrasse, nicht ganz rechts gefahren sei. Aus dem Strafmass (bedingte Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 100 sowie Busse von Fr. 800) sei zu schliessen, dass die Strafbehörde sein Verschulden als eher gering beurteilt habe. Der zuständige Staatsanwalt habe sich am Unfalltag vor Ort ein Bild gemacht; er habe dem Rekurrenten zugestanden, dass wegen der blendenden Sonneneinstrahlung das schwarze Motorrad des schwarz gekleideten Geschädigten in der schattigen Kurve schwierig zu erkennen gewesen sei. Die Strafverfolgungsbehörde habe die Frage, ob eine «schwere» (Art. 16c SVG) oder «mittelschwere» (Art. 16b SVG) Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften vorliege, nicht beurteilen müssen, «ebenso wenig wie den Straftatbestand der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 SVG».
5. a) Die Verwaltungsbehörde würdigt das Ergebnis der von Amtes wegen vorzunehmenden Sachverhaltsuntersuchung frei (§ 7 Abs. 1 und 4 VRG). Sie ist jedoch beim Entscheid über den Entzug des Führerausweises grundsätzlich an einen in derselben Sache ergangenen Strafscheid gebunden und darf von den tatsächlichen Feststellungen im Strafscheid nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachver-



- halt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c/aa; 119 Ib 158 E. 3c/aa). In der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde demgegenüber grundsätzlich nicht an das Erkenntnis des Strafrichters gebunden, ausser die rechtliche Qualifikation hänge sehr stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt (Urteil des Bundesgerichts 6A.19/2006 vom 16. Mai 2006, E. 1).
- b) Ob eine leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung gegen Verkehrsvorschriften gegeben ist, entscheidet sich einerseits nach dem Verschulden und andererseits nach der bewirkten Drittgefährdung. Wiegen Verschulden und Gefährdung leicht, liegt eine leichte Widerhandlung vor. Umgekehrt ist eine schwere Widerhandlung anzunehmen, wenn eine grobe Verkehrsregelverletzung, mithin ein schweres Verschulden vorliegt und dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen wird (ANDREAS A. ROTH, Entwicklungen im Strassenverkehrsrecht, in: SJZ 104 [2008], S. 242). Auf die Natur der verletzen Verkehrsregel, etwa darauf, ob es sich um eine grundlegende Vorschrift über das Verhalten im Strassenverkehr handelt, kann nicht (allein) abgestellt werden. Beispielsweise kann das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs (Art. 31 Abs. 1 SVG), je nach den Umständen, als leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung eingestuft werden. Liegt keine Drittgefährdung vor, ist von einer Massnahme überhaupt abzusehen (vgl. auch: Urteil des Bundesgerichts 1C. 235/2007 vom 29. November 2007).
- c) Bei der Bemessung des Verschuldens darf nicht vom eingetretenen Erfolg ausgegangen werden. Die Behörde muss sich von grundsätzlichen Überlegungen über das Verhalten des Motorfahrzeugführers und über das von einem Fahrzeuglenker allgemein zu fordernde Verhalten leiten lassen. Grundsätzlich hat das Erfolgsprinzip keinen Platz im Administrativmassnahmerecht. Aufgrund des strafähnlichen Charakters des Warnungsentzuges sind die Unfallfolgen jedoch in dem Umfang beachtlich, als sie schuldhaft verursacht wurden (PHILIPPE WEISSENBERGER, Die Zumessung des Warnungsentzuges von Führerausweisen nach der neueren Praxis des Bundesgerichts, SJZ 95 [1999], S. 461).
6. a) Gemäss rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom **. November 2008 hat sich der Rekurrent am **. Juni 2008 der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Neben derjenigen wegen fahrlässiger Körperverletzung kam im Strafverfahren eine Verurteilung des Rekurrenten gestützt auf Art. 90 SVG nicht in Betracht, weil der Straftatbestand von Art. 125 Abs. 1 StGB das Gefährdungsdelikt konsumiert (BGE 96 IV 39 E. 2). Trotzdem ist der Rekurrent angesichts des rechtskräftig erledigten Strafverfahrens rechtsgenügend überführt und stellt zu Recht nicht in Abrede, im Sinne von Art. 90 SVG Verkehrsregeln verletzt zu haben. Der Strafrichter konnte gar nicht auf fahrlässige Körperverletzung erkennen, ohne den Rekurrenten vorerst der Verletzung der Verkehrsvorschriften (Art. 90 SVG) schuldig befunden zu haben (BGE 96 IV 39 E. 2; BGE 91 IV 32 E. 3). Die Voraussetzungen für einen Führerausweisentzug im Sinne von Art. 16 Abs. 2 SVG sind daher grundsätzlich erfüllt.
- b) Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom **. November 2008 enthält keine Erwägungen zur Frage des strafrechtlichen Verschuldens des Rekurrenten. Zu gewichten ist, dass das Gesetz für den Tatbestand der fahrlässigen Körperver-



- letzung die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe enthält (Art. 125 Abs. 1 StGB). Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 100 bedingt sowie einer Busse von Fr. 800 lässt jedoch – entgegen den sinngemässen Vorbringen in der Rekurschrift – die Folgerung nicht zu, die Strafbehörde sei davon ausgegangen der subjektive (und/oder der objektive) Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziffer 2 SVG bzw. Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG) sei nicht gegeben.
- c) Beim ...weg bei X. handelt es sich um eine schmale, kurvige Nebenstrasse ohne Mittellinien-Markierung (Unfallaufnahme-Protokoll; Kartenausschnitt ...; Unfallsituation, eingezeichnet auf Kartenausschnitt Google Earth; Foto der Unfallsituation). Bei der polizeilichen Tatbestandsaufnahme vom **. Juni 2008 und anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom **. November 2008 gab der Rekurrent zu Protokoll, er befahre diese Strecke gelegentlich; er wisse, dass der ...weg schmal und das Kreuzen schwierig sei. Dies hätte ihn zu entsprechender Vorsicht anhalten sollen. Selbst wenn der Rekurrent mit der Strecke nicht oder kaum vertraut gewesen wäre, wären seine Einwände, er habe den entgegenkommenden Motorradfahrer aufgrund der schwierigen Licht-/Schattenverhältnisse übersehen und sei – in der Annahme, er habe keinen Gegenverkehr – auf der schmalen Land-Nebenstrasse, nicht ganz rechts gefahren, unbehelflich. Sie ändern nichts an der Beurteilung, dass er mit seiner Fahrweise die allgemeinen Verkehrssicherheit abstrakt erhöht und den unfallbeteiligten Motorradfahrer konkret schwer gefährdete. Auch der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG und Art. 90 Ziffer 2 SVG ist gegeben. Wer – wie der Rekurrent – auf einer schmalen Nebenstrasse, wo das Kreuzen schwierig ist, nicht ganz rechts bzw. teilweise auf der Gegenfahrbahn fährt und dabei einen entgegenkommenden Motorradfahrer übersieht, unterschreitet mit seiner Fahrweise das gebotene Mass der Aufmerksamkeit ganz erheblich und verletzt die gebotenen Sorgfaltspflichten grob. Der Rekurrent muss sich zumindest grobe Fahrlässigkeit vorwerfen lassen.
7. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer beträgt demgemäss gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG drei Monate und darf nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG). Dies gilt nach dem seit dem 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Recht absolut (Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 2006, 6A.38/2006 E. 3). Die Rekursgegnerin hat es bei der gesetzlichen Mindestentzugsdauer bewenden lassen und damit die Umstände des Einzelfalls, namentlich den im Übrigen unbelasteten Leumund des Rekurrenten als Fahrzeuglenker (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SVG), im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Die angefochtene Verfügung erweist sich demzufolge als recht- und verhältnismässig.
8. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit er nicht gegenstandslos ist. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Rekurrenten dessen Kosten aufzuerlegen und fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 20. Mai 2009 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen.